

STUDENTENSCHAFT DER TECHNISCHEN HOCHSCHULE DARMSTADT

-Allgemeiner Studentenausschuß -

An

Darmstadt, den 30.7.79

Peter Becker

Dr. Peter Hauck

Rechtsanwälte

Postfach 1169 · Barfußertor 25

3550 Marburg 1

Ihr Zeichen: 305/79/17 - II/ko

Betr.: Anfechtung der Wahlen zu den Kollegialorganen der THD
und einiges bezügl. Studentenschaftswahl

Sehr geehrter Herr Dr. Hauck,

Ihren Brief vom 26.7.79 haben wir dankend erhalten.

Der inzwischen - gleichlautend - allen von uns zugestellte Beschluß
/ des Wahlvorstandes der Konventswahlen ist in einem Original
beigefügt. Der Wahlvorstand hat offensichtlich aus den schlechten
Erfahrungen bei der Briefwahl gelernt; Bei einigen erschien ihm
offenbar selbst die Postzustellungsurkunde nicht sicher genug.
So ist mir mein Brief vom Hausmeister des Wohnheimes in Abwesenheit
auf den Schreibtisch gelegt worden.

Da ich nicht im Einzelnen weiß, was der Herbert Spille mit Ihnen
über das Verfahren und die Vorgehensweise des Konventsvorstandes
// besprochen hat, lege ich Ihnen Kopien der ausgehängten Protokolle
der entsprechenden Sitzungen bei.

Anzumerken wäre dabei noch folgendes; Die Vertagung der Beschluß-
fassung des Wahlvorstandes fand nicht in der im Protokoll wieder-
gegebenen Weise statt. Zur Sitzung am 17.7.79 lag der Text des
Beschlusses bereits fertig ausgefertigt vor, so wie er dann
auch verschickt worden ist. Eine Beschlußfassung fand nicht statt.

Bezüglich der Abweichung vom § 20 a der WOTHD vom 23.3.79
nämlich die Änderung des Wahlverfahrens dahingehend, daß die
zugesandten Briefwahlunterlagen nicht mehr abgegeben werden
mußten, wenn man an der Urne wählen wollte, ist zzt nicht feststell-
bar, wie ein Beschluß dazu im Protokoll festgehalten wurde.
Es wurde aber während der Sitzung des Wahlvorstands, auf der das
offizielle Endergebnis der Kollegialorganswahlen festgestellt wur-

de, sowohl von Mitgliedern des Wahlvorstands als auch von den anwesenden Herren Dr. Wilke (Kanzler) als auch Wenzel (Wahlamtsleiter) offen zugegeben, daß sich der Wahlvorstand bewußt über die Bestimmung des §20 a der Wahlordnung hinweggesetzt habe. Im Abs 2 dieses Paragraphen wird verlangt, daß jeder Wahlberechtigte, der von der Möglichkeit der Urnenwahl Gebrauch machen will, an der Wahlurne die ihm zugesandten Briefwahlunterlagen und seinen Personalausweis/Reisepaß vorzulegen hat. Mit dem Argument, „damit die Wahlbeteiligung nicht ganz in den Keller geht“ hat der Wahlvorstand eigenmächtig statt des 'und' ein 'oder' zugelassen und die Wahlhelfer auch entsprechend angewiesen. Dadurch konnte natürlich auch der Abs. 4 des §20 a nicht praktiziert werden (Beifügung des Wahlscheines zu dem Wählerverzeichnis). Zur Bestätigung, daß andernfalls mit einer katastrophal niedrigen Wahlbeteiligung zu rechnen gewesen sei, wurde auf besserer Wahlvorstandssitzung (Ende Juni) von Herrn Wenzel das Bündel der Wahlscheine vorgezeigt, die tatsächlich eingezogen worden sind. Wie sich der auf der Sitzung anwesende Student (Herr Gehrman) durch Ausweis überzeugen konnte, waren es nicht mehr als 200.

Darüberhinaus wurde während dieser Sitzung von Herrn Wenzel mitgeteilt, daß entgegen § 20 (3) der Wahlordnung auch solche Briefwahlstimmen anerkannt worden seien, die über Hauspost zugeschickt wurden, (nach § 20 (3) gilt nur der Zugang der Post, oder das Einwerfen in einen Wahlbriefkasten). Es ist sogar ein Großteil der Briefwahlstimmen mit der Hauspost eingegangen. Diese Mitteilung erregte keinerlei Widerspruch seitens des Wahlvorstandes!

Im weiteren haben Sie wohl inzwischen die von Peter Gehrman / unterschriebene Vollmacht erhalten, eine weitere Vollmacht von Matthias Kollatz, der ja eine etwas frühere Anfechtung erhoben hatte, liegt bei.

Falls Sie noch weitere Rückfragen haben haben, gebe ich Ihnen drei Telefonnummern an, unter denen ich am Freitag zu erreichen bin. Danach bin ich im Urlaub bis September.

06151 / 16- 2117	ASTA
3843	Wohnheim, Zi <u>111</u>
05121 / 31150	Heimat

Briefliches über die ASTA Anschrift wie immer entweder unter meinem Namen oder an Herbert Spille. Ab 17. August ist mit Sicherheit wieder einer von uns hier.

Desweiteren wollte ich Ihnen mitteilen, daß gegen den Bescheid des Präsidenten vom 20.6. 1979 (Verbot der Wahlen, Auflösung des Wahlausschusses) von uns Widerspruch eingelegt worden ist. Eine inhaltliche Begründung haben wir nicht gegeben.

Der Präsident hat inzwischen den Mitgliedern des Ältestenrates einen Brief geschrieben, in dem er sie bittet ^{vor sorglich} einer kommissarischen Einsetzung zuzustimmen. Die Begründung geht dahin, daß nach § 83 (?) HHG die Amtszeit von Organen auf maximal ein Jahr nach Inkrafttreten des HHG beschränkt sei, sofern sie nicht den Bestimmungen des HHG gemäß neu gewählt worden sind.

Der Brief ist so abgefaßt, daß erkennbar wird, daß die Hochschulschulspitze sich nicht ganz im klaren ist, ob dieser Paragraph anwendbar ist. Immerhin ist der Ältestenrat von seiner Konstruktion her dazu gedacht, die Studentenschaft zu vertreten, wenn andere Satzungsgemäße Organe daran verhindert sind (zB durch Nichtexistenz). Außerdem ließe diese Interpretation dasselbe Verfahren auch auf den ASTA anwendbar erscheinen.

Ich bin jetzt nicht in der Lage Ihnen den betreffenden Brief zu besorgen, wir wären aber trotzdem an einer Stellungnahme zu dieser Frage interessiert.

Mit freundlichen Grüßen

Asmus Freytag

Asmus Freytag
(Fachschaftsreferent)

gelesen:

Peter Gehrman
Peter Gehrman

für den ASTA

Behcet Yanmaz *Behcet*
(Ausländerreferent)